



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
Aktenzeichen: 32 30 02

Niederkrüchten, den 19.04.2010

Vorlagen-Nr. 134 -2009/2014
Datum: 18.02.2010
Sachbearbeiter: Thomas Lankes

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

27.04.2010

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 6. Juni 2010

Sachverhalt:

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 08. Januar 2010 einen verkaufsoffenen Sonntag am 06. Juni 2010 beantragt.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesem Antrag durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW -) zu entsprechen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o. g. Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freizugeben. Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 des LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Rat den Erlass der als Entwurf vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 06. Juni 2010 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung.PDF Anschreiben.PDF

In Vertretung

gez. Blech